



Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V.

Umweltinfo

Kanisterbetankung in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen des Landesumweltseminars 2008
auf dem Clusboot des Motoryachtclubs Germersheim,
referierte der Leiter der Wasserschutzpolizei Germersheim,
Erster Polizeihauptkommissar Kurt Mistler,
über die aktuellen Vorschriften und Verordnungen in Rheinland-Pfalz.

Der Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz bedankt sich
bei Kurt Mistler und seinem Kollegen Marco Schubert herzlichst
für die nachfolgenden Informationen,
die es unseren Vereinen und Skippern erlauben,
sorgfältig und umweltfreundlich beim Tanken zu handeln.

**Bitte prüfen sie nach,
welche wasserrechtliche Verordnung für ihren Verein zuständig ist.**
Zuständig sind hier in der Regel die Kommunen und Wasser- und Schifffahrtsämter,
sowie vereinzelt auch die Landeshäfen.

In Rheinland-Pfalz ist zur Zeit kein Landeshafen bekannt,
der nach Landeshafenverordnung §1 Absatz 3.3 befreit ist.

Beachten Sie bitte die Updates auf der letzten Seite!



**Wasserschutzpolizei
Rheinland-Pfalz**



**- Umweltseminar -
LV Motorbootsport RLP
15.11.2008**

**Betanken von Sportbooten
aus Kraftstoffkanistern**



**Kurt Mistler
Erster Polizeihauptkommissar
Wasserschutzpolizeistation Germersheim**

Betanken von Booten aus Kraftstoffkanistern

1. Praktischer Ablauf:

- **Befüllen der Kanister an der Tankstelle**
Sicherheitsvorschriften der Tankstellen beachten!
- **Transport von der Tankstelle zum Bootslichegeplatz**
Gesetzliche Transportvorschriften beachten!
- **Transport vom Kfz zum Boot**
Sicherheitshinweise beachten!
- **Befüllung des Bootstanks am Liegeplatz**
Gesetzliche Vorschriften und Sicherheitshinweise beachten!

2. Kanister oder Sportboottankstelle?

Kanisterbetankung:

- + An- und Rückfahrt zur Tankstelle entfällt
- + Niedrigere Kraftstoffpreise
- **Aufwendiger Transportweg**
- **Beschwerliches Kanister schleppen**
- **Beschwerliches Umfüllen von Kanister in Tank**
- **Viele gesetzliche Vorschriften**
- **Relativ hohes Gefahrenpotenzial**

Sportboottankstelle:

- + Einfachere Handhabung
- + Größtmögliche Sicherheit
- **An- und Rückfahrt zur Tankstelle**
- **Höhere Kraftstoffpreise**

3. Gesetzliche Vorschriften:

Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Ab 01.01.2009:

**Gefahrgutverordnung-Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)**

+

**Europäisches Übereinkommen
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2009)**

Hinweis:

Das ADR 2009 gilt verbindlich ab dem 01.01.2009.

Die Regelungen des ADR 2007 können aber noch bis zum 30.06.2009 in Anspruch genommen werden (Übergangsregelung).

Gefährliche Güter (wie Benzin oder Diesel) dürfen auf der Straße nur dann befördert werden, wenn die Beförderung nach ADR nicht ausgeschlossen ist und die Beförderung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR erfolgt.

ADR 2009

Unterabschnitt 1.1.3.1 a ADR 2009

(Freistellung für den Transport durch Privatpersonen)

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

Beförderung gefährlicher Güter, die von

Privatpersonen durchgeführt werden,

(d.h. nicht gewerblich oder als Funktionsträger eines Vereins)

sofern diese Güter **einzelhandelsgerecht abgepackt** sind
(Kunststoffkanister nicht älter als 5 Jahre)

und für den häuslichen Gebrauch oder

für Freizeit und Sport bestimmt sind,

(d.h. Kraftstoff muss für Freizeit-/Sportboot bestimmt sein. Nicht gewerblich)

vorausgesetzt es werden **Maßnahmen getroffen, die** unter normalen Beförderungsbedingungen **ein Freiwerden des Inhalts verhindern.**

(d.h. Kanister müssen dicht verschlossen, außen sauber und gegen Umfallen, Verrutschen sicher verstaut sein. Fahrzeuginnenraum sollte gut belüftet sein)

Zulässige Beförderungsmenge:

(Wiederfüllbare Behälter)

- **Maximal 240 Liter je Beförderungseinheit**
(egal welche Produktzusammensetzung)

- **Maximale Gesamtmenge je Behälter: 60 Liter**

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz

§ 20 (Anzeigepflicht)

- (1) Wer ...
wassergefährdenden Stoffen lagern, abfüllen oder umschlagen will,
hat sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ...

- (2) Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.

- (3) Das Vorhaben ist von der unteren Wasserbehörde zu untersagen, wenn die Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.**

Wird das Vorhaben nicht binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf es in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden.

- (4) Bedarf das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer behördlichen Entscheidung, insbesondere einer Planfeststellung, Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis oder einer vorherigen Anzeige, so ist eine Anzeige nach Absatz 1 nicht erforderlich.**

In diesen Fällen hat die jeweils zuständige Behörde die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen.

- (7) **Tritt ein wassergefährdender Stoff ...** bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder beim Transport **aus, so ist dies unverzüglich** der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei **anzuzeigen**, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat...

Landeshafenverordnung (LHafVO) Rheinland-Pfalz

§ 1

(Geltungsbereich)

(1) Diese Verordnung **gilt für Häfen in Rheinland-Pfalz**, deren räumlich abgegrenzte Bereiche im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden sind.

(2) Für Umschlagplätze gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, jedoch nicht soweit Aufgaben der Hafenbehörde auf den Hafenunternehmer übertragen werden (§ 3 Abs. 3).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen sowie Bauhäfen des Bundes,
2. Hafenanlagen, die Bestandteile von Landesbauhöfen sind und
3. Häfen, die ausschließlich der Sport- und Freizeitschifffahrt dienen.

§ 26

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

(2) Die **Betankung aus mobilen Tankstellen** ist **nur erlaubt, wenn der Hafenunternehmer zustimmt** und die Bedingungen der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 280) erfüllt werden.

Hinweis:

Der Hafenunternehmer kann das Betanken per Kanister im Landeshafen mit Auflagen zulassen, wenn keine geeignete Bootstankstelle in **zumutbarer Entfernung** liegt.

Wenn eine Genehmigung vorliegt, ist die vorherige Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde nicht erforderlich (§ 20 Abs. 4 LWG).

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 15.02 RheinSchPV (Allgemeine Sorgfaltspflicht)

„Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine **Verschmutzung der Wasserstraße** zu **vermeiden**...“

§ 15.06 RheinSchPV (Sorgfaltspflicht beim Bunkern)

Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass

- die zu bunkernde Menge **nicht zu einer Überfüllung des Tanks** führen kann,
- bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind,
- der Bunkervorgang überwacht wird.

(Ähnliche Vorschriften sind auch in der Mosel- und Binnenschiffahrtspolizeiverordnung enthalten)

Strafgesetzbuch

§ 324 StGB, Gewässerverunreinigung

(1) **Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt** oder sonst dessen Eigenschaft nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

4. Allgemeine Sicherheitsempfehlungen:

4.1. Kanistertransport vom Auto zum Boot:

- Stolperfallen meiden
- Festes Schuhwerk tragen
- Nicht zu viel auf einmal tragen
- Kanister sauber und dicht verschlossen halten
- Nicht Rauchen

4.2. Betankung am Tanksteg:

Kanisterbetankung in der vereinsinternen Stegordnung nur am ausgewiesenen Tanksteg unter Beachtung der Sicherheitshinweise zulassen!

Mindestanforderungen an den Tanksteg:

- Sicherheitsabstand zu anderen Booten oder Gebäuden
- Tanksteg ausweisen
- Hinweistafeln anbringen (Rauchverbot, Verhalten im Brandfall, Sicherheitshinweise)
- sicherer Zugang zum Tanksteg gewährleisten
- rutschfester Bodenbelag
- ausreichende Ex-Schutz Beleuchtung
- Bereitstellung eines geprüften 6 kg Feuerlöschers der Brandklasse A/B/C
- Bereitstellung einer Feuerlöschdecke
- Bereitstellung von Saugtüchern bzw. Saugkissen
- Rückhaltevorrichtung für eventuelle Überläufer (z.B.: Schlängelleitung, Teichfolie an Seiten- und Stirnwand)

5. Sicherheitshinweise für die Kanisterbetankung:

- Boot am Tanksteg sicher vertäuen**
- Alle Besatzungsmitglieder von Bord**
- Elektrische Zündquellen an Bord ausschalten**
- Rauchen, Feuer und offenes Licht verbieten**
- Sicherer Standort für Kraftstoffkanister und Betanker**
- Für sicheres Befüllen sorgen (Einfülltrichter, Pumpenschlauch). Schütten „im freien Fall“ vermeiden!**
- Sicherstellen, dass keinerlei Kraftstoff ins Wasser gelangt!**
- Betankungsvorgang ständig überwachen**
- Saugtücher oder -Kissen um den Einfüllstutzen legen**
- Tank nicht überfüllen (Volumenausdehnung des Kraftstoffs bei hohen Temperaturen berücksichtigen)**
- Ausdehnungsgefäß während des Tankens am Entlüftungstutzen anbringen**
- Erdung des gesamten Einfüllsystems sicherstellen (statische Elektrizität!)**
- Elektrisch leitende Verbindung zwischen Kanister und Bootstank herstellen**
- Nur Metalleinfülltrichter und Metallkanister für Benzin einsetzen**
- Einfüllstutzen am Boot muss aus Metall und geerdet sein**
- Nur zugelassene 20 Liter Stahlkanister verwenden!**

Sicherheitsmaßnahmen nach dem Betanken:

- **Kontrolle von Motorraum und Bilge auf evtl. ausgelaufenen Kraftstoff**
- **Mindestens eine Minute warten, um den Ladungsausgleich sicherzustellen**
- **Motorraumgebläse einschalten und Motorraum ausreichend durchlüften.
Erst danach elektrische Geräte wieder einschalten**
- **Regelmäßige Inspektion auf Dichtigkeit und festen Sitz aller Kraftstoffschlauchanschlüsse und Schlauchverbindungen**

6. Empfehlung der Wasserschutzpolizei:

Falls möglich, an Bootstankstellen tanken!

Eine sichere Betankung von Sportbooten ist grundsätzlich nur an den zugelassenen Bootstankstellen möglich.

Nur an den Bootstankstellen ist bei gegebener Sorgfalt die größtmögliche Sicherheit für Mensch, Boot und Gewässer gewährleistet.

**Auf Kanisterbetankung möglichst verzichten
oder
auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren!**

Kanisterbetankung nur ausnahmsweise, wenn Entfernung zur nächstgelegenen Bootstankstelle nicht zumutbar.

Sportboottankstellen am Oberrhein:

Rhkm 362,6 R, MBC-Karlsruhe

Rhkm 412,4 R, MYC-Kurpfalz Mannheim

Rhkm 442,1 L, MYC-Worms

WSP-Station Germersheim
Alte Schiffbrückenstr. 1
76726 Germersheim
Tel. 07274/ 94 67-0
Fax 07274/ 94 67-20

Beförderung von flüssigen Kraftstoffen durch Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit- und Sportzwecke



nach ADR 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Thematik	Seite 3
II.	Begriffsbestimmung Gefahrgut	Seite 3
III.	Zulassung des Gefahrgutes zur Beförderung	Seite 3
IV.	Prüfreihefolge	Seite 4
	a) Grundsatz	Seite 4
	b) Höchstmengen für die Freistellungen	Seite 5
V.	Wichtige Sicherheitshinweise	Seite 6
	a) Überprüfung der Ladungssicherung	Seite 6
	b) Feuerlöschmittel und Rauchverbot	Seite 6
	c) Privatrechtliche Komponente	Seite 7

I. Thematik

Mitglieder des DMV und Bootsbesitzer befüllen in mehreren Fällen ihre Sportboote mit Kraftstoff aus Kanistern. Insbesondere geht es um die Anfrage, wie und in welchen Mengen der Kraftstoff im öffentlichen Straßenverkehr von Privatpersonen, insbesondere für Freizeit- und Sportzwecke, befördert werden darf und welche Sicherheitsmaßnahmen hierbei zu beachten sind.

II. Begriffsbestimmung Gefahrgut

Das ADR 2009 stellt eine Verordnung dar, welche aufgrund eines Gesetzes erlassen wurde. Grundlage ist das „Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)“. Hier ist unter anderem der Begriff „Gefahrgut“ definiert:

„Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.“ (§ 2 GGBefG)

Das ADR 2009 gilt verbindlich ab dem 01.01.2009, die Regelungen des ADR 2007 können bis 30.06.2009 in Anspruch genommen werden (Übergangsregelung).

III. Zulassung des Gefahrgutes zur Beförderung

Für die Transporte auf der Straße, Eisenbahn und über Binnenwasserstraßen wird ab 01.01.2009 die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) erlassen, welche in Verbindung mit dem ADR 2009 steht.

Gefährliche Güter dürfen gemäß § 3 GGVSEB „... nur dann befördert werden, wenn deren Beförderung nach ... (u.a. Unterabschnitt 2.2.3.2), Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 ADR/RID/ADNR/ADN oder nach Anlage 2 nicht ausgeschlossen ist und die Beförderung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR/RID/ADNR/ADN erfolgt.“

Die GGVSEB verweist auf das Gesetz zu dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, das ADR.

IV. Prüfreihefolge nach ADR 2009

a) Grundsatz

Für Freizeit- und Sportzwecke gilt Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR 2009:

„Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

- a) *Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.*

Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten.

Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt.“

Privatpersonen sind in den o.g. Fällen grundsätzlich von allen Vorschriften des ADR befreit (z.B. Plakatierung der Versandstücke, Beförderungspapiere, Kennzeichnung der Beförderungseinheit, etc).

Der bisher bestehende Grundsatz (siehe oben zitierten Satz 1) wurde durch den 2. Satz (in Fettschrift) ergänzt. Satz 1 bedeutet, dass die Kraftstoffe ausschließlich in **geprüften und zweckbestimmten Kanistern** befördert werden dürfen, da nur diese als „einzelhandelsgerecht abgepackt“ zu sehen sind.

Da es sich bei den Kraftstoffkanistern um wiederbefüllbare Behälter handelt, in denen entzündbare flüssige Stoffe (Benzin, Diesel / Gasöl) durch Privatpersonen befördert werden, kommt ergänzend der 2. Satz zum Tragen, der auch nachfolgende Mengengrenzen regelt.

b) Höchstmengen für die Freistellungen

In Unterabschnitt 1.1.3.1 a) Satz 2 ADR 2009 ist unmißverständlich geregelt, dass in den Fällen, bei denen es sich um die Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe durch Privatpersonen in wiederbefüllbaren Behältern handelt (hier: zum Befüllen der Sportboote aus Kanistern), **die Mengengrenzen von 240 Liter je Beförderungseinheit** (= das jeweilige Motorfahrzeug, Abschnitt 1.2.1 ADR) **und 60 Liter je Behälter NICHT überschritten werden dürfen.**

Achtung: Die Höchstmengen wurden in den zuvor geltenden Vorschriften anhand der „alten“ GGVSE und Absatz 1.1.3.6.3 ff. ADR 2007 für das jeweilige Gefahrgut mithilfe der dort beschriebenen Faktoren für alle Fälle bestimmt.

Außer für den hier abgehandelten Fall gilt die Mengenregelung aus Anlage 2, Ziffer 2.1 der GGVSEB mit der Errechnung der Maximalmenge anhand der Faktoren aus 1.1.3.6.3 ff ADR 2009 (immer noch) für die übrigen Fälle, die nicht unter Unterabschnitt 1.1.3.1 a) Satz 2 ADR 2009 fallen.

V. Wichtige Sicherheitshinweise

An die gewerblichen Gefahrgutbeförderer und deren Fahrzeuge werden sehr hohe Anforderungen gestellt, welche jeweils durch strenge Kriterien erfüllt werden müssen. Diese Personen sind speziell geschult und wissen um die Gefahren der beförderten Güter.

Selbst wenn Privatpersonen von Gefahrgutvorschriften des ADR befreit sind, handelt es sich hier um einen Gefahrguttransport !!!!

Insbesondere mit Benzin sollte trotz dieser Befreiung nicht sorglos und leichtfertig umgegangen werden! Die Benzindämpfe können leicht entzündet werden, auch durch statische Aufladung. Diese kann entstehen durch die innere Reibung der Flüssigkeit in dem Kanister. Aber auch durch die Reibung zwischen dem Tankrüssel und dem Einfüllstutzen am Boot, der unbedingt -wie auch der Kraftstofftank- geerdet sein muss.

a) Überprüfung der Ladungssicherung

Im Rahmen der Kontrolle ist die **Ladungssicherung** zu überprüfen (§ 22 StVO)! Hierzu das OLG Düsseldorf: „Nach ... handelt unter anderem ordnungswidrig, wer als Fahrzeugführer die einzelnen Teile einer Ladung von gefährlichen Gütern nicht so verstaut und durch geeignete Mittel so sichert, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern. ... Entgegen der Auffassung des Betroffenen kommt es auf die Möglichkeit, dass der Kanister nicht umstürzen kann, nicht an.“ (Urteil vom 07.07.1995, AZ: 5 Ss Owi 240/95 - Owi 97/95). Beachte auch § 23 StVO -Pflichten des Fahrzeugführers-.

b) Feuerlöschmittel und Rauchverbot

Zur eigenen Sicherheit des Fahrers wird empfohlen, wenigstens die vorgeschriebenen Feuerlöschmittel aus Unterabschnitt 8.1.4.1 a) ADR 2009 (mindestens ein tragbares 2-Kg-Feuerlöschgerät der Brandklassen A, B und C) mitzuführen.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang empfohlen, während des Aufenthaltes in der Nähe der Fahrzeuge (Kfz / Boot) und in den Fahrzeugen selbst, das Rauchen zu vermeiden.

c) Privatrechtliche Komponente

Die o.g. Mengen zur Beförderung von Kraftstoffen sind zwar rechtlich erlaubt, jedoch kann auch auf die privatrechtliche Komponente hingewiesen werden. Beispielsweise sind Regressansprüche von Seiten der Kraftfahrzeugversicherung im Schadenfall mit 240 Litern Benzin aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials nicht gänzlich auszuschließen. Vor einem solchen Transport empfiehlt sich, eine schriftliche Deckungszusage von der jeweiligen Versicherung einzuholen.



Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V.

Aktuelle Infos zu Fragen

Update 27.11.2008

Bitte verwechseln Sie die angegebenen Spritmengen nicht mit anders lautenden Mengen der Automobilclubs oder dem Zoll. Die aufgeführten Spritmengen sind in Deutschland nur für den Freizeit- und Sportbereich befreit und müssen auch nicht plakatiert werden. Trotzdem empfehlen wir die verwendeten Kanister zur Sicherheit mit entsprechendem Aufkleber zu versehen. Auf Kunststoffkanister sollte möglichst verzichtet werden.

Herr Mistler konnte mit dem Verkehrsministerium in Mainz folgende Fragen klären:

1. Kunststoffkanister werden nach den geltenden Verpackungsrichtlinien grundsätzlich nicht mehr als einzelhandelsgerechte Verpackung angesehen, wenn sie älter als 5 Jahre sind. Solange der mobile Kraftstofftank aus Kunststoff fest mit dem Motor verbunden ist, zählt er als Tank. Das Alter spielt hier dann keine Rolle. Sobald sie diesen Tank aber vom Motor trennen und als Transportkanister verwenden, gelten vom Grundsatz her die 5 Jahre aus den Verpackungsrichtlinien. Vom Grundsatz bedeutet, dass dieser mobile Kunststofftank in der Regel wesentlich aufwendiger gebaut sein dürfte, als normale Kunststoffkanister und daher auch eine längere Lebensdauer haben müsste. Entscheidend ist hierbei die **Herstellerangabe zur Lebensdauer** dieses Kanisters. Liegt die Lebensdauer laut Hersteller über den 5 Jahren, können sie den Tank auch weiterhin benutzen. Ich empfehle deshalb, sich eine solche Bescheinigung zu besorgen und beim Transport mitzuführen. Solange sie sich innerhalb der vom Hersteller bescheinigten Lebensdauer bewegen, gilt dies als einzelhandelsgerecht verpackt.
2. Funktionsträger im Verein sind nicht automatisch mit gewerblichen gleichgestellt. Entscheidend ist auch hierbei die Zweckbestimmung des Transportes. Wird dieser in gewerblicher Absicht, d.h. gegen Entgelt und mit Gewinnabsicht oder nur zum privaten Gebrauch durchgeführt. Wenn also eine Person (auch der Hafenmeister) aus dem Verein für eine andere Privatperson den Kanistertransport ohne Entgelt (hier ist natürlich nicht der reine Spritpreis gemeint) durchführt, ist diese als Privatperson anzusehen.